

2611/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 23.08.2001  
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Straffreiheit“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der in der Anfrage einleitend geschilderte Sachverhalt nicht exakt jenem Tatgeschehen entspricht, das von der Staatsanwaltschaft Wels auf Grundlage der Ermittlungen der Bundespolizeidirektion Wels (u.a. Vernehmung von Zeugen und der Verdächtigen) als erwiesen angenommen werden konnte. Vorauszuschicken ist daher, dass der in der Anfrage genannte Jugendliche von der Bundespolizeidirektion Wels wegen Verdachtes des Verbrechens der versuchten Erpressung nach §§ 15,144 Abs. 1 StGB und Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB angezeigt wurde. Demnach soll er im Mai 2000 dem in der Anfrage bezeichneten Erwachsenen mehrere Schläge ins Gesicht und gegen den Körper versetzt und nach Beendigung dieser Tätlichkeiten 10.000 S als Entschädigung für einen früher stattgefundenen sexuellen Übergriff verlangt haben. Der in der Anfrage bezeichnete Erwachsene wurde rechtskräftig des Verbrechens nach § 209 StGB schuldig erkannt, weil er im Juni 1998 den Jugendlichen über seiner Hose am Geschlechtsteil betastet, ihn zum Oralverkehr aufgefordert und schließlich vor ihm onaniert hatte.

Von diesem Sachverhalt ausgehend beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2A und 3:

Der Tatbestand des § 144 Abs. 1 StGB ist in objektiver Hinsicht nicht erfüllt, weil - nach den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten - der Jugendliche den in der Anfrage bezeichneten Erwachsenen im Zusammenhang mit der Forderung eines

Geldbetrages nicht bedrohte und gegen diesen auch nicht (weiter) tätlich vorgegangen ist. Auch die subjektive Tatseite, der Vorsatz sich unrechtmäßig zu bereichern, ist zu verneinen, weil der Jugendliche auf Grund des früheren sexuellen Übergriffes und des damit verbundenen Schockerlebnisses seinem subjektiven Empfinden nach Anspruch auf eine Geldzahlung hatte. Im Hinblick auf den durch kriminalpolizeiliche Ermittlungen gänzlich geklärten Sachverhalt, hatte die Staatsanwaltschaft Wels darüber hinausgehende Erhebungen zur Aufklärung eines allfälligen deliktischen Verhaltens nach §§ 15, 144 Abs. 1 StGB nicht zu veranlassen.

Zu 2B:

Wie alle strafrechtlichen Tatbestände ist auch jener des Verbrechens der Erpressung nur dann anzunehmen, wenn sämtliche Tatbestandsmerkmale in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt sind. Wie bereits ausgeführt, war dies anlassbezogen nicht der Fall. Da die Zurücklegung der Anzeige gegen den in der Anfrage bezeichneten Jugendlichen sohin nicht, wie die Anfrage unterstellt, auf Grund einer spezifisch täterbegünstigenden Rechtslage, sondern aus grundsätzlichen strafrechtlichen Erwägungen erfolgte, sehe ich für legislative Maßnahmen keine Notwendigkeit.

Zu 4, 5A und 6:

Die Ansicht der Staatsanwaltschaft Wels, wonach bei einzelfallbezogener Betrachtungsweise die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Z 3 JGG und demnach mangelnde Strafwürdigkeit der Tat einer weiteren Verfolgung des Jugendlichen nach § 83 Abs. 1 StGB entgegensteht, ist zu teilen. Der Jugendliche war zum Zeitpunkt der Tat unbescholten, hatte sich durch die zuvor vom Erwachsenen gesetzten Tathandlungen nach § 209 StGB gekränkt und verletzt erachtet und die eigenen Tätlichkeiten eingestanden. Entgegen den Angaben des in der Anfrage bezeichneten Erwachsenen konnten laut Krankengeschichte nur geringfügige Verletzungen und eine Vorschädigung objektiviert werden. Insoweit sich die Anfrage auf die Judikatur zu Tätlichkeiten gegen ein bereits am Boden liegendes Opfer stützt, ist auf das Ergebnis der kriminalpolizeilichen Ermittlungen zu verweisen. Diese Ermittlungen und die geringen Verletzungen lassen den Schluss, dass der in der Anfrage bezeichnete Jugendliche derart rohe Tathandlungen setzte, nicht zu.

Zu 5B:

Anlässlich der ärztlichen Untersuchung konnten neben einer Vorschädigung bloß geringfügige - äußerlich nicht sichtbare - Verletzungen festgestellt werden, weshalb

die Einholung eines ärztlichen Gutachtens zur Dauer der Gesundheitsschädigung unterbleiben konnte.

Zu 5C:

Der Umstand, dass der in der Anfrage bezeichnete Erwachsene homosexuelle Neigungen haben soll, kann nicht von vornherein eine Anwendung des § 42 StGB aus generalpräventiven Gründen ausschließen. Bei der Prüfung der Voraussetzung - gen des § 4 Abs. 2 Z 3 JGG ist grundsätzlich eine Gesamtbetrachtung aller Tatfakto - ren (Vorleben, Ausmaß der Schuld, Folgen der Tat, Intensität des deliktischen Verhaltens) vorzunehmen. Bei einer solchen Gesamtschau konnte die Staatsanwalt - schaft Wels zu Recht zu dem Ergebnis gelangen, dass general - und spezialpräven - tive Hinderungsgründe nicht bestehen, weil die Anwendung des § 4 Abs. 2 Z 3 JGG im konkreten Fall nicht befürchten lässt, das allgemeine Rechtsbewusstsein könnte in der Abgrenzung zwischen mangelnder Strafwürdigkeit (rechtswidrigen) delikti - schen Handelns und - aus der Sanktionslosigkeit etwa irrig abgeleiteter - Rechtmä - ßigkeit solchen Verhaltens überfordert und irritiert werden. Im Übrigen wird im Jugendstrafrecht tendenziell ein großzügigerer Maßstab bei der Anwendung des § 42 StGB angelegt (siehe auch JAB 738 BlgNR XVII GP, 4).

Zu 7:

Den Fragestellern ist bekannt, dass der Nationalrat mehrmals mit der Frage einer ersatzlosen Aufhebung oder Änderung des § 209 StGB befasst war. So fand sich in der Abstimmung des Nationalrats über das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 und verbundene Initiativanträge keine Mehrheit für einen Entfall des Tatbestandes, ebenso wenig wurden anlässlich der Abstimmung über das Strafrechtsänderungsge - setz 1998 Abänderungsanträge zur Streichung des § 209 StGB angenommen. Bis zu einer anderen Entscheidung des Gesetzgebers gehört § 209 StGB dem gelten - den Rechtsbestand an und ist somit von den Justizbehörden anzuwenden.

Die Zurücklegung der Anzeige gegen den in der Anfrage bezeichneten Jugendlichen teils nach § 4 Abs. 2 Z 3 JGG kann - wie schon ausgeführt - nicht beanstandet werden.

Zu 8:

In dem hier in Rede stehenden Fall wurde bisher keine Gnadenbitte beim Bundes - ministerium für Justiz eingebracht. Die Frage, ob Anlass zur Erstattung eines

Gnadenvorschlags besteht und in welche Richtung dieser Vorschlag gehen soll, kann daher derzeit nicht beantwortet werden.